

## **444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht**

## **des Finanzausschusses**

### **über den Antrag 290/A der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. DDr. König und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. DDr. König und Genossen haben am 31. Jänner 1992 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Bei der Novellierung des Pensionskassengesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1992 wurde die Inkrafttretensbestimmung irrtümlicherweise nicht zur Gänze beschlossen. Da eine Druckfehlerberichtigung im vorliegenden Fall nicht zulässig ist, besteht das Erfordernis einer entsprechenden Novellierung.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. März 1992 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Stummvöll und Mag. Peter sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Weiters hält der Finanzausschuß fest, daß das zu übertragende Deckungserfordernis von Anwartschafts- und Leistungsverpflichtungen gemäß § 48 PKG in wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Wesen der bisherigen Versorgungsverpflichtung des Arbeitgebers nichts ändert und zu keiner Verstärkung des Betriebskapitals iSd GewStG führt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 03 26

**Anna Huber**  
Berichterstatterin

**Dr. Nowotny**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1992 wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft, die §§ 2 Abs. 2, 24 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 sowie 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1992 treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.“